



Der Landesbezirksfachbereich  
Kriminalpolizei der GdP  
Sachsen-Anhalt informiert:



**Gewerkschaft  
der Polizei**

Sachsen-Anhalt

## Aufbau einer Ermittlungsakte im Ermittlungsverfahren<sup>1</sup>

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Anfangsverdacht einer Straftat lösen im Regelfall die Einleitung eines Ermittlungsvorganges aus. Es wird eine Ermittlungsakte angelegt, an deren Anfang das Protokoll der Anzeige steht. Die schriftlichen Dokumentationen der nachfolgenden Ermittlungsschritte werden in dieser Akte gesammelt und systematisch sortiert. Die Ermittlungsakte ist also die Papierdokumentation des Ermittlungsverfahrens in seiner Gesamtheit. Spätestens nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen gelangt die Akte zur Staatsanwaltschaft. Sie bildet dort die Grundlage für Entscheidungen zum weiteren Gang des Strafverfahrens. Somit ist die Akte auch ein Spiegelbild der Qualität polizeilicher Arbeit. Die nachfolgende Übersicht soll deshalb über Grundsätze des Aktenaufbaus und wesentliche Anforderungen an den Inhalt der Ermittlungsakte informieren.

### Grundsätzliche Anforderungen an den Aktenaufbau im Ermittlungsverfahren

- **übersichtlich, nachvollziehbar**, verständlich dokumentierter Ermittlungsfortschritt, ggf. erklärende Aktenvermerke beibringen; gilt gleichermaßen für elektronische Akte
- **sauber**, ansprechender, geordneter Aktenaufbau
- **foliiert** (mit Seitenzahlen versehen); alle Bestandteile der Akte manuell durchnummeriert
- **vollständig**, keine Aktenbestandteile entfernen
- **fristgerecht**, vorgegebene Bearbeitungsfristen einhalten, ggf. Fristverlängerung beantragen, Aktenvermerk beibringen
- **deckungsgleich**, Papierakte mit der elektronischen Fallakte inhaltlich identisch
- **kostenbewusst**, vermeiden unnötiger Kosten bei Ermittlungen und im Aktenaufbau

### Wofür wir uns stark machen:

- für ein sicheres Berufsbeamtentum,
- für Einheitlichkeit in Besoldung und Versorgung, Ausstattung und Ausbildung,
- für zielführende Tarifverhandlungen und Übernahme des Ergebnisses in den Beamtenbereich,
- für ausreichend Personal in der Polizei,
- gegen Privatisierungen in der Polizei,
- für den Erhalt der Mitbestimmungsrechte,
- für einen größtmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Polizei,
- für die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege,
- für die Ächtung von Gewalt in der Gesellschaft allgemein und speziell von Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten,
- für das Ansehen der Polizei,
- für unsere solidarische GdP-Gemeinschaft im starken DGB-Verband

<sup>1</sup> Zwischen der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen bei der Polizei haben sich allgemeingültige Standards des Aktenaufbaus bewährt. Eine zwingende Normvorschrift zur Gestaltung einer Ermittlungsakte gibt es nicht. Der Aktenaufbau kann deshalb variieren.

# Aufbau einer Ermittlungsakte im Ermittlungsverfahren

## 2 Grundvarianten

Anwendung:

Übersichtliche, einfach strukturierte Sachverhalte

Anwendung:

Kapitalverbrechen (z.B. Tötungsdelikte, Katastrophenfälle, Wirtschaftsdelikte, Großbrände, OK)

### Chronologischer Aktenaufbau

Protokolle werden in der Reihenfolge ihrer Entstehung abgeheftet

- **Anzeige,**  
ggf. mit beigebrachten Beweisunterlagen als Anhang
- **Strafantrag**  
(bei Antragsdelikten)
- **Tatortbefundbericht, Protokoll über Krim.-techn. TO-Arbeit**
- **Lichtbildanlage**
- **Berichte/ Aktenvermerke über Verlauf/ Ergebnisse von Ermittlungen**
- **Zeugenvernehmungen,**  
Kopien der Vorladungen zu Zeugenvernehmungen od. Aktenvermerk bei Nichterscheinen
- **Unterlagen/ Protokolle/ Aktenvermerke zu Zwangsmaßnahmen**  
(z.B. Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnamen/ Sicherstellungen)
- **Zwischenbericht**  
(soweit erforderlich/ gefordert)
- **Beschuldigtenvernehmung,**  
Kopien der Vorladungen zu Beschuldigtenvernehmungen oder Aktenvermerk bei Nichterscheinen (z.B. Personalbogen)
- **vorläufiger Schlussbericht**  
(soweit erforderlich/ gefordert)
- **Abverfügung**

### Sachorientierter Aktenaufbau

Haupt-, Hand- und Nebenakten zur Übersichtlichkeit; auch Fall- und Beiakten sind möglich (i.d.R. wird Inhaltsverzeichnis erforderlich sein)

#### Hauptakte

- ➔ Kernstück / Spiegelbild des EV;
- ➔ enthält alle beweiserheblichen Tatsachen;
- ➔ enthält keine Schriftstücke, die nicht das unmittelbare Tatgeschehen betreffen
- Anzeige
- TO-Befundbericht mit Sicherungsangriff
- Spurensicherungsbericht
- Spurenauswertung/ Gutachten/ Obduktionsbericht
- Zeugenvernehmungen
- Zwischenbericht
- Täterspurenakte (mit Vernehmung)
- Schlussbericht
- Abverfügung
- Bildbericht/ Skizzen

#### Spurenakte

- Deckblatt
- Sachverhalt
- Vernehmungen
- Berichte
- Schlussvermerk/ Ergebnis

#### Nebenakte/n (zur Übersichtlichkeit) z.B.:

- Nebenakte A = Sachverhalt
- Nebenakte B = Tatverdächtige
- Nebenakte C = Zeugen

#### Bei **Serienstraftaten**:

1. Hauptakte;
2. Nebenakten/ Fallakten/ Beiakten;
3. Bildbericht mit Spurenuntersuchungen

#### Bei **Unglücks- und Katastrophenfällen**:

Hauptakten nach Komplexen